

Az.: 5 A 625/11
6 K 832/07

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Zweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2015

am 14. Juli 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. April 2010 - 6 K 832/07 - geändert. Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Aufhebung eines Schmutzwasserbeitragsbescheids durch das Verwaltungsgericht.
- 2 Der Rechtsvorgänger des Beklagten, der Zweckverband „.....“ wurde 1992 gegründet. Nachdem eines seiner Gründungsmitglieder, die Gemeinde A....., ein Ortsteil der Gemeinde K.... geworden war, trat K.... 1997 mit ihren fünf Ortsteilen (K...., D....., P....., G..... und A.....) dem Zweckverband bei. Zuvor hatte die Gemeinde K.... auf ihre Kosten für K.... und D..... eine eigene zentrale Teichkläranlage (Schlussrechnung vom 27. Dezember 1990 nach Abnahme am 19. Dezember 1990) und ein entsprechendes Kanalsystem errichtet. Zu dieser Zeit verfügte der Rechtsvorgänger des Beklagten über eine Abwassersatzung vom 25. Januar 1995. Diese galt anstelle der davor am 1. April 1994 in Kraft gesetzten ersten Abwassersatzung des Verbands vom 14. März 1994 und sah unverändert bis 2002 eine einheitliche Abwasserbeseitigungseinrichtung mit einem einheitlichen Abwasserbeitrag vor, unabhängig davon, ob Grundstücke zentral nur schmutz- oder zusätzlich auch niederschlagswasserentsorgt, d. h. teil- oder vollentsorgt werden konnten.
- 3 Wegen Zweifeln an seiner wirksamen Gründung löste sich der Rechtsvorgänger des Beklagten zum 24. Januar 2002 auf. Zugleich wurde der Beklagte mit Wirkung ab 25. Januar 2002 unter demselben Namen als dessen Rechtsnachfolger gegründet und

die Verbandssatzung des Beklagten vom 6. März 2000 in Kraft gesetzt (SächsABl. v. 24. Januar 2002, S. 104). Da der Beklagte die Abwassersatzung seines Rechtsvorgängers für unwirksam hielt, weil sie eine Einheitseinrichtung bildete, obwohl er in relevantem Maße nur eine Teil- und keine Vollentsorgung anbieten konnte, erstellte er am 25. Juni 2003 eine neue Globalberechnung (Globalberechnung 2003) und erließ auf deren Grundlage rückwirkend ab 1. April 1994 eine Abwassersatzung vom 16. Juli 2003, die getrennte Einrichtungen und unterschiedliche Beiträge für die Voll- und Teilentsorgung vorsah. Deren Beitragsteil trat rückwirkend ab 25. Januar 2002 in Kraft. Wegen der Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes zum 23. Mai 2004 hob der Beklagte - gestützt auf eine Nachberechnung vom 21. Mai 2004 zur Globalberechnung 2003 - mit der 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004 zur Abwassersatzung vom 16. Juli 2003 die getrennten Einrichtungen zur Voll- und Teilentsorgung rückwirkend auf und bildete wieder eine einheitliche Abwassereinrichtung, für die er nur noch Schmutzwasserbeiträge in Höhe von 2,30 € je m² Nutzungsfläche erhob, was dem bisherigen Beitragssatz für die Teilentsorgung entsprach. Da zweifelhaft blieb, ob die 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004 ausreichend war, um die Abwassersatzung vom 16. Juli 2003 dem neuen Recht anzupassen, erließ der Beklagte unter Aufhebung der Abwassersatzung vom 16. Juli 2003 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 26. Mai 2004 mit Wirkung ab 19. August 2005 insgesamt eine neue Abwassersatzung vom 27. Juli 2005, die gestützt auf die bisherige Beitragskalkulation unverändert eine einheitliche Abwassereinrichtung mit den gleichen Schmutzwasserbeiträgen vorsah. Der Beitrags- und Gebührenteil der Satzung sollte rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Wegen Zweifeln, ob die Rückwirkungsanordnung wirksam war, erließ der Beklagte 2010 noch eine inhaltsgleiche Abwassersatzung rückwirkend nur für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 18. August 2005.

- 4 Zuvor, am 3. Juni 2004, hatte die Gemeinde K... beschlossen, die Abwasserbeseitigung in ihren Ortsteilen K... und D..... wieder selbst durchzuführen, weil dies kostengünstiger sei. Dem hatte der Beklagte am 13. Oktober 2004 zugestimmt und am 29. November 2004 die Genehmigung dafür bei der Rechtsaufsichtsbehörde beantragt. Angesichts dessen beschloss der Beklagte zugleich mit der Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 die Erstellung einer neuen Beitrags- und Gebührenkalkulation zur Bildung getrennter anlagenbezogener

Abwassereinrichtungen in K.... und im übrigen Verbandsgebiet, was am 1. September 2005 mit der Globalberechnung 2005 (für den Prognosezeitraum 1990 bis 2010) und der Gebührenkalkulation 2005 bis 2009 erfolgte. Darauf gestützt bildete der Beklagte mit der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 mit Wirkung ab 1. Januar 2006 die getrennten anlagenbezogenen öffentlichen Einrichtungen K.... (für das gesamte Gemeindegebiet K....) und B..... (für das übrige Verbandsgebiet), für die weiterhin nur Schmutzwasserbeiträge erhoben wurden, für K.... bei einem Betriebskapital von 2.465.686,91 € nach einem Beitragssatz von 2,05 € je m² Nutzungsfläche, für B..... bei einem Betriebskapital von 10.853.671,31 € nach dem schon bisher für die Einheitseinrichtung geltenden Beitragssatz von 2,30 € je m² Nutzungsfläche. Für das Einleiten in öffentliche Kanäle waren Schmutzwassergebühren in K.... von 3,00 € je m³ und in B..... von 2,45 € je m³ (bei Anschluss an ein zentrales Klärwerk) bzw. in K.... von 2,45 € je m³ und in B..... von 1,00 € je m³ (ohne Anschluss an ein zentrales Klärwerk) und Niederschlagswassergebühren in K.... von 0,50 € je m² und in B..... von 0,45 € je m² versiegelter Grundstücksfläche vorgesehen. Mit der 2. und 3. Änderungssatzung vom 10. Mai 2006 bzw. 19. Juli 2006 zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 wurden neben redaktionellen Änderungen die Schmutzwassergebühren bei Anschluss an ein zentrales Klärwerk in K.... ab 1. August 2006 von 3,00 € je m³ auf 4,40 € je m³ erhöht.

- 5 Mit Bescheid vom 7. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. März 2007 lehnte es die Rechtsaufsichtsbehörde ab, die Ausgliederung der Ortsteile K.... und D..... aus dem Zweckverband zu genehmigen, da die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend seien, um die Lösungsvarianten des Verbands und der Gemeinde K.... fachtechnisch vergleichen und deren Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können. Es sei davon auszugehen, dass der Aufgabenrückübertragung auf die Gemeinde Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Ob K.... die Abwasserentsorgung langfristig, kontinuierlich und qualitätsgerecht unter Beachtung haushaltswirtschaftlicher Auswirkungen für die Gemeinde erledigen könne, begegne Bedenken.

- 6 Am 12. Februar 2007 schloss der Beklagte mit der Gemeinde K.... eine Vereinbarung zur Regelung der Übernahme der von der Gemeinde mit Eigenmitteln erstellten Abwasseranlagen, u. a. mit folgendem Wortlaut:

„Vorbemerkung:

Die Gemeinde K.... ist Mitglied im Z..... Auf Grund § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 6. März 2000, genehmigt durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 5. Dezember 2001 und öffentlich bekannt gemacht am 24. Januar 2002 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 4 Seite 104 ff. wurden die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitglieds erstellt wurden, unentgeltlich an den Verband übertragen. Abwasserbeseitigungsanlagen, die mit Eigenmitteleinsatz eines Verbandsmitglieds erstellt wurden, werden unter Erstattung des eingesetzten Eigenkapitals vom Verband übernommen. Zur Regelung des Übergangs der Abwasserbeseitigungsanlagen wird nachfolgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Von der Gemeinde hergestellte Anlagen

1) Die Gemeinde hat die aus der Anlage 1 ersichtlichen Altanlagen (sogenannte Bürgermeisterkanäle) betrieben ohne dass für deren Herstellung nach dem 1.7.1990 kommunale Eigenmittel eingesetzt wurden. Sie werden ohne Erstattungsanspruch zum weiteren Betrieb durch den Z.... zum Zeitwert übergeben. Bei der Festsetzung des Zeitwerts wurden alle eventuell vorhandenen Qualitätsmängel bereits berücksichtigt. Entsprechend der Bewertung in Anlage 1 werden unter Anrechnung von Straßenentwässerungskostenanteilen die Anlagen wie folgt in das Anlagevermögen des Z.... zum 1. Januar 1997 übernommen:

| | |
|---|----------------|
| Beschaffungswert | 1.206.648,53 € |
| Restbuchwert zum 01.01.1997 | 699.856,32 € |
| Restwert der Straßenentwässerungskostenanteile zum 01.01.1997 | 174.964,08 € |

2) Die Gemeinde hat die aus der Anlage 2 ersichtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen seit 1.7.1990 erstellt und teilweise mit kommunalen Eigenmitteln finanziert. Sie werden unter Erstattung des eingesetzten Eigenkapitals vom Z.... zum Zeitwert übernommen. Bei der Festsetzung des Zeitwertes wurden alle eventuell vorhandenen Qualitätsmängel bereits berücksichtigt. Entsprechend der Bewertung in Anlage 2 werden unter Anrechnung von Straßenentwässerungskostenbeiträgen und Zuwendungen Dritter die Anlagen wie folgt in das Anlagevermögen des Z.... zum 1. Januar 1997 übernommen:

| | |
|--|----------------|
| Beschaffungswert | 2.224.688,37 € |
| Restbuchwert zum 01.01.1997 | 1.925.698,00 € |
| Restbuchwert der Straßenentwässerungskostenanteile | 133.642,74 € |

zum 01.01.1997

Restbuchwert der Fördermittel zum 01.01.1997 1.290.769,14 €

Erstattungsanspruch der Gemeinde zum 01.01.1997 501.256,12 €

§ 2

Eigentumsübertragung und Übernahme der Anlagen durch den Z....

Es besteht Einigkeit darüber, dass die aus der Anlage 1 und 2 zu entnehmenden Abwasserbeseitigungsanlagen zum in § 1 genannten Zeitpunkt auf den Z.... übergegangen sind und der Z.... seit diesem Zeitpunkt die Anlagen in seine Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht übernommen hat. Die Gemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass der Z.... die Anlagen entsprechend den Bestimmungen in der Abwassersatzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung erklärt. ...“

- 7 In der Folgezeit trug der Beklagte mit der 1. Änderungssatzung vom 1. August 2007 zu seiner Verbandssatzung, in Kraft ab 12. Oktober 2007 (SächsABl. v. 11. Oktober 2007), der Angliederung der Gemeinde K.... an die Gemeinde L..... zum 1. Juli 2007 Rechnung, wodurch L..... mit den zur ehemaligen Gemeinde K.... gehörenden fünf Ortsteilen Verbandsmitglied geworden war. Sodann wechselten zum 1. September 2007 der Ortsteil G....., zum 1. Januar 2008 der Ortsteil A..... und zum 1. Januar 2009 der Ortsteil P..... zur Einrichtung B..... (4., 5. und 6. Änderungssatzung vom 1. August 2007, 28. November 2007 bzw. 26. November 2008 zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005), so dass ab 2009 nur die Ortsteile K.... und D..... in der Einrichtung K.... verblieben. Dazu wurde jeweils die Globalberechnung 2005 fortgeschrieben und die entsprechenden Positionen der Kosten- und Flächenseite der Globalberechnung von der Einrichtung K.... zur Einrichtung B..... übertragen. Die angesetzten Kosten von 500.000 € für die in der Globalberechnung 2005 noch für die Ortsteile G....., A..... und P..... vorgesehenen zentralen Kläranlage in G..... wurden dabei durch die Kosten der stattdessen von G..... zum zentralen Klärwerk B..... verlegten Druckleitung ersetzt.
- 8 In der aktuellen Verbandssatzung des Beklagten vom 16. Juli 2008, in Kraft ab 3. Oktober 2008 (SächsABl. v. 2. Oktober 2008, S. 1293), und deren 1. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2011, sind die Verbandsmitglieder, das Verbandsgebiet und die Verbandsaufgaben unverändert geblieben. Seit 1. Januar 2012 betreibt der Beklagte aufgrund seiner Abwasser- und Gebührensatzung vom 19. April 2012 wieder eine einheitliche aufgabenbezogene öffentliche Abwassereinrichtung im Verbandsgebiet, für die er gemäß seiner Beitragssatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom

19. April 2012 (BeitrS) ausschließlich Schmutzwasserbeiträge in Höhe von 2,30 € je m² Nutzungsfläche erhebt. Grundlage ist seine neue Globalberechnung von März 2012 für den Prognosezeitraum 1990 bis 2022 (Globalberechnung 2012).
- 9 Die Kläger sind Eigentümer des 1.512 m² großen Grundstücks Hauptstraße 75 in L..... (Flurstück 37, Flur 4 der Gemarkung K....), allein eingetragen auf Blatt 293 des Grundbuchs von K...., für das der Beklagte - gestützt auf seine Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 - mit Bescheid vom 8. Juni 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des damaligen Landratsamts D..... vom 11. April 2008 einen Schmutzwasserbeitrag von 2.423,10 € festsetzte, indem er eine Grundstücksteilfläche von 1.182 m² mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 wegen eingeschossiger Bebaubarkeit und einem Beitragssatz von 2,05 € je m² Nutzungsfläche multiplizierte.
- 10 Der dagegen am 20. August 2007 erhobenen und nach Erlass des Widerspruchsbescheids auf diesen erstreckten Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. April 2010 - 6 K 832/07 - stattgegeben und den angefochtenen Bescheid aufgehoben, weil die zugrunde liegende Abwassersatzung des Beklagten unwirksam sei:
- 11 Zum einen seien die beiden anlagenbezogenen Einrichtungen K.... und B..... nicht wirksam gebildet worden. Der Beklagte habe das ihm dabei zustehende Organisationsermessen fehlerhaft ausgeübt, weil es an einem sachlichen Grund für diese Abweichung vom gesetzlich angeordneten Regelfall einer aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung fehle. Technisch getrennte Anlagen allein seien nicht ausreichend. Sachgerechte, anlagenbezogene Gesichtspunkte, etwa die Menge und Beschaffenheit des Abwassers und damit verbundene Transportprobleme, örtliche Besonderheiten, die Ausbau- oder Finanzierungsverhältnisse der Anlage sowie die Folgen der Trennung für die wasser- und haushaltswirtschaftlich nachhaltige Aufgabenerfüllung und für die Gebühren- und Beitragserhebung habe der Beklagte nicht erwogen, jedenfalls nicht dokumentiert. Es bedürfe aber solcher triftigen Gründe, um sich von der Solidargemeinschaft eines Zweckverbands wieder lösen zu können. Dies gelte hier umso mehr, als die Einrichtung in B..... dem neusten Stand der Technik entspreche, während in K.... Kanalnetz und Kläranlage technisch unzulänglich seien. Stattdessen liege das tragende Motiv für die Trennung in den intensiven Austrittsbemühungen der

Gemeinde K..., obwohl der Beklagte die Genehmigungsfähigkeit des Austritts wegen zurückzuzahlender Zuschüsse, unrealistischer Betriebskosten und zweifelhafter Neuinvestitionen selbst bezweifelt habe, wie das Protokoll zur Verbandsversammlung am 13. Oktober 2004 über den Austritt der Gemeinde K... zeige. Zudem sei die Entscheidung über die Genehmigung des Austritts nicht abgewartet worden. Wie aus dem Protokoll zur Verbandsversammlung am 27. Juli 2005 hervorgehe, habe der Beklagte gehofft, durch die Herausnahme von K... und D..... gebührenrechtlich besser zu stehen und die Kosten stärker nach dem Verursacherprinzip decken zu können, womit er das Abweichen vom Gesamtsolidarprinzip der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung gerechtfertigt habe. Dies bestätige auch das Protokoll zur Verbandsversammlung am 21. September 2005, wonach durch die Trennung „die bisherigen Kostenunterdeckungen vermieden und die Gefahr der Erhebung einer Verbandsumlage von den Gemeinden gebannt“ seien. Zum anderen sei der Beklagte weder zivilrechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer der Abwasseranlagen in K... geworden, sondern habe sie überwiegend, soweit sie mit Eigenmitteln der Gemeinde hergestellt und deshalb nicht schon mit dem Beitritt K...s auf den Verband übertragen worden seien, bei Bildung der beiden anlagenbezogenen Einrichtungen zum 1. Januar 2006 und bei Erstellung der Globalberechnung 2005 nur genutzt. Denn in der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 mit der Gemeinde K... habe der Eigentumsübergang der Abwasseranlagen nicht rückwirkend geregelt werden können. Dergleichen sei in der Verbandssatzung nicht vorgesehen und zivilrechtlich ebenso zweifelhaft, wie die sachenrechtliche Bestimmtheit der Vereinbarung, die nicht festlege, welche Anlagen im Einzelnen übertragen werden.

- 12 Der Senat hat die Berufung des Beklagten mit Beschluss vom 12. September 2011 - 5 A 412/10 -, zugestellt am 10. Oktober 2011, wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.
- 13 Der Beklagte hat die Berufung am 2. November 2011 begründet und trägt unter Einbeziehung seiner erstinstanzlichen Ausführungen vor, die Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 sei wirksam. Die 2. und 3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 seien für die Beitragserhebung ohne Bedeutung, während die weiteren Änderungssatzungen zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 erst nach Bescheiderlass ergangen seien. Mit der

1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 sei seine öffentliche Abwassereinrichtung zum 1. Januar 2006 ermessensfehlerfrei und ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip in zwei anlagenbezogene Einrichtungen aufgeteilt worden. Ausbauzustand und Struktur der technisch getrennten Anlagen in K... und B..... seien historisch bedingt unterschiedlich. Die Anlage in K... sei - außer in A..... - größtenteils vor dem Verbandsbeitritt und unabhängig von seinem Abwasserbeseitigungskonzept hergestellt worden, liege im ländlichen Raum und entsorge fünf Ortsteile mit Einwohnergrößen von etwa 220 bis 740 Einwohnern. Das Abwasser der Ortsteile K... und D..... werde schwerpunktmäßig über eine Mischkanalisation der eigenständigen Teichkläranlage in D..... zugeführt. In den Ortsteilen G....., A..... und P..... sei das Abwasser hingegen 2006 noch ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage in Grundstückskläranlagen mechanisch vorgeklärt und dann der in jedem Ortsteil separat vorhandenen Ortskanalisation zugeführt worden, die anders als in der Einrichtung B..... vor allem aus sog. Bürgermeisterkanälen oder zusammen mit Straßenbaumaßnahmen hergestellten Kanalisationsteilen im Trennsystem bestehe. Die Höhe der Beitragsbelastung in K... von 2,05 € und in B..... von 2,30 € je m² Nutzungsfläche weise kein grobes Missverhältnis oder unverhältnismäßige Unterschiede auf. Die Verbandsversammlung habe bei der Aufteilung die politische Entscheidung getroffen, vom höchstens angemessenen Beitragssatz in K... von 2,59 € und in B..... von 2,74 € je m² Nutzungsfläche jeweils nur 79 % zu erheben.

- 14 Die hier maßgebende Globalberechnung 2005 sei auf Grundlage nachvollziehbarer Kostenansätze erstellt worden. Zu berücksichtigen sei, dass der für die Einrichtung in K... ermittelte Wiederbeschaffungszeitwert von 5.735.812,12 € nicht nur die Kosten der Kläranlage in D..... enthalte, sondern alle Abwasseranlagen der Einrichtung K..., also auch Ortskanalisationen, Pumpwerke und Druckleitungen. Der Wert der Teichkläranlage in D..... allein betrage 1.189.942,59 €. Davon seien die Zuwendungen und Zuschüsse Dritter abzuziehen. Ferner könne sich die Erstattung der Investitionskosten an die Gemeinde K... infolge der Übertragung der Abwasseranlagen auf den Zweckverband nur auf den verbleibenden kommunalen Eigenanteil beziehen, so dass er die Anlagen zum Restbuchwert am 1. Januar 1997 übernommen und nur einen dementsprechenden Ausgleich für das von der Gemeinde eingesetzte Eigenkapital von 501.256,12 € nebst Zinsen seit 1. Januar 1997 gezahlt

habe. Daraus könne aber nicht auf den Wiederbeschaffungszeitwert der Anlage geschlossen werden. Das Betriebskapital müsse auch nicht auf diesen Betrag begrenzt werden. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG sei das angemessene Betriebskapital auf den Investitionsbedarf im Beitragserhebungszeitraum beschränkt. Ob der Investitionsbedarf beim Beklagten oder bei einer seiner Mitgliedsgemeinden entstanden sei, könne im Außenverhältnis zum Beitragspflichtigen keine Rolle spielen. Mit der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung sei auch die Abgabehoheit auf den Beklagten übergegangen. Er könne daher Beiträge in der Höhe wie die übertragende Mitgliedsgemeinde erheben. Der vom Beklagten nicht an die Gemeinde K.... gezahlte Kostenanteil sei nicht als abzuziehender Zuschuss zu werten, da die Gemeinde K.... nicht Dritter i. S. v. § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG sei.

- 15 Die mit der Klage gerügte Rückzahlung von Fördermitteln habe nicht seine Baumaßnahmen, sondern solche der Gemeinden P..... und G..... aus der Zeit vor dem Beitritt zum Beklagten betroffen. Im Bescheid des Landratsamts D..... vom 7. November 2006 werde nur der Antrag auf Rückübertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe abgelehnt. Es sei nicht die Rede davon, dass er Investitionskosten für die allein durch die Straßenbaulastträger veranlassten Kosten nicht ausgeklammert habe. Ob künftig in die Abwasseranlagen in K.... Investitionen geplant seien, sei irrelevant, da es hier um die erstmaligen Herstellungskosten gehe. Die Tätigkeit seines privaten Geschäftsführers und die damit zusammenhängenden Verträge seien ohne Einfluss auf die wirksam von der Verbandsversammlung beschlossene Abwassersatzung und deren Globalberechnung. Verjährung oder Verwirkung seien nicht eingetreten.
- 16 Er sei zivilrechtlicher Eigentümer der Abwasseranlagen in K...., wie die Vereinbarung vom 12. Februar 2007 klarstellend bestätige. Die zusammen mit der Globalberechnung 2005 erstellte Gebührenkalkulation 2005 bis 2009 enthalte ab Seite 39 auch einen Anlagenspiegel. Zudem prüfe ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer seine Jahresabschlüsse, der seine Anlagenbuchhaltung nie bemängelt habe. Unabhängig vom Eigentum sei jedenfalls die Nutzung der Abwasseranlagen durch Widmung für die öffentliche Einrichtung gewährleistet.
- 17 Bei Errichtung der Anlagen in K.... in den 80iger Jahren seien zwar Eigentumsgrenzen nicht berücksichtigt worden. Dadurch seien rechtliche Nachteile und

Landnutzungskonflikte entstanden, die jedoch in einem seit 1998 laufenden, noch nicht abgeschlossenen Flurneuordnungsverfahren aufgelöst werden sollen. Im Flurneuordnungsverfahren sei insbesondere von den sieben Eigentümern der acht Grundstücke, auf denen sich die Teichkläranlage in D..... befinde, bereits 2008, in einem Fall 2010, unwiderruflich gegen Geldentschädigung das Einverständnis erklärt worden, dass diese Grundstücke auf den Zweckverband übergehen. Dabei sei bereits vorab die Nutzung der Grundstücke durch den Zweckverband für die Kläranlage rechtlich abgesichert worden. Auf eine Zustimmung der Grundstückseigentümer zu der in der Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 liegenden Widmung komme es daher nicht mehr an, weil der Zweckverband bereits seit 2010 faktischer Eigentümer der Grundstücke sei. Jedenfalls liege in den Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer eine konkludente Zustimmung zur Widmung der Anlagen für die öffentliche Einrichtung. Das Wasserrecht der DDR sei hingegen auf die Teichkläranlage nicht anwendbar. Diese sei zwar ab 1988 errichtet worden. Es sei jedoch davon auszugehen, dass vor dem 3. Oktober 1990 nur Planungsarbeiten und die Bauarbeiten erst danach erfolgt seien. Für alle auf privaten Grundstücken errichteten Abwasserleitungen seien hingegen dingliche Sicherungen (Grunddienstbarkeiten) bestellt oder Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen vom 29. Oktober 2010 bzw. 14. Juli 2011 erteilt worden. Eigentümer dieser Leitungen sei stets die Gemeinde K.... und dann er selbst gewesen. Denn die Abwasserbeseitigung über die Teichkläranlage sei immer von öffentlicher Hand durchgeführt und die Anlagen von der Gemeinde K.... gebaut worden.

- 18 Die Teichkläranlage sei auch kein Auslaufmodell und entspreche dem aktuellen Stand der Technik. Sie solle dauerhaft im jetzigen Zustand weiter betrieben und falls nötig erneuert werden. Die Anlage sei technisch in Ordnung und werde von ihm gewartet. 2009 seien neue Belüfter eingebaut und 2011 eine Entkrautung vorgenommen worden, um die Funktionsfähigkeit sicher zu stellen.
- 19 Selbst wenn seine Abwassersatzung i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 unwirksam sei, bilde zumindest die Stammsatzung vom 27. Juli 2005, die eine aufgabenbezogene Einheitseinrichtung mit einem Beitragssatz von 2,30 € je m² Nutzungsfläche vorsehe, eine wirksame Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung.

Der Beklagte beantragt,

20

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. April 2010 - 6 K 832/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

21

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

22

Sie tragen unter Einbeziehung ihrer erstinstanzlichen Ausführungen vor, bei Bescheid-erlass habe es keine wirksame Beitragsatzung gegeben. Die 3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 habe zum 1. August 2006 in Kraft und die 2. Än-derungssatzung rückwirkend zum 1. Juli 2006 außer Kraft treten sollen, so dass es eine satzungslose Zeit gegeben habe. Der in der Globalberechnung 2005 undifferenziert für alle vorhandenen und künftig erforderlichen Anlagen angesetzte Wiederbeschaffungszeitwert von 5.735.812,12 € sei fiktiv. Es fehle sowohl ein differenzierter Anlagespiegel als auch eine nachvollziehbare Investitionsplanung. Vom Straßenbaulastträger veranlasste Kosten seien nicht aus den Investitionskosten ausgeklammert worden. Für die Gemeinde K... seien auch keine Investitionen vorgesehen, wie sich aus dem Prüfbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Wurzen ergebe. Im Bescheidungszeitraum habe der Beklagte für die Aufteilung seiner Abwassereinrichtung in zwei Einrichtungen durch die 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 keine Kosten gehabt. Das der Gemeinde K... von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Errichtung der Teichkläranlage gewährte Darlehen von 3.218.600 DM habe am 15. Mai 2007 noch mit 654.416 € valuiert. Als Ablöse sei aber 2007 ein geringerer Betrag vereinbart worden. Mit Zinsen habe der Beklagte dann nur 705.044,53 € an die Gemeinde überwiesen. Es sei auch unzulässig, die laufenden Geschäfte des Beklagten einer privaten Betriebsführungsgesellschaft zu übertragen, noch dazu ohne Ausschreibung. Dies widerspreche § 14 der Verbandssatzung des Beklagten. Da bereits 1997 eine Beitragserhebung auf satzungsrechtlicher Grundlage möglich gewesen sei, werde der Einwand der Verjährung bzw. der Verwirkung erhoben.

23

Der Beklagte sei auch nicht Eigentümer der Abwasseranlagen in K.... Ein erheblicher Teil der verlegten Kanalrohre liege auf privaten Grundstücken, ebenso die Klärteiche.

Es sei unmöglich, im Privateigentum stehende Anlagenteile für öffentlich zu erklären, erst recht nicht rückwirkend. Aus dem Wasserrecht der DDR könne nichts anderes hergeleitet werden. Es widerspreche dem Grundgesetz, auf dem Gebiet der neuen Bundesländer ohne Anhörung und Zustimmung der Eigentümer dingliche Sicherungen (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) zu begründen. Unerheblich sei, dass ein Wirtschaftsprüfer die Zahlen des Beklagten auf ihre Plausibilität überprüft und keine Mängel festgestellt habe. Zudem komme für die Klärteiche "begrifflich aus rechtlich ökologischen Gründen eine betriebskapitalbezogene Ersatzbeschaffung nicht mehr in Betracht", so dass es sich aus Rechtsgründen verbiete, dieses Auslaufmodell mit einer betriebskapitalbezogenen Ersatzbeschaffung zu verknüpfen.

- 24 Dem Senat liegen die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz und die Verwaltungsakten des Beklagten vor, worauf wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

- 25 Die Berufung des Beklagten ist zulässig und begründet.
- 26 Die Klagen sind abzuweisen. Der Bescheid des Beklagten vom 8. Juni 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts D..... vom 11. April 2008 ist nicht aufzuheben, weil er die Kläger inzwischen nicht mehr in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beitragserhebung lässt sich zwar nicht auf die vom Beklagten zugrunde gelegte Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 und auch nicht auf die weiteren Änderungssatzungen zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 stützen (unten 1.), ebenso wenig auf die davor geltenden Satzungen des Beklagten (unten 2.), jedoch auf die aktuelle Beitragssatzung des Beklagten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19. April 2012. Auf deren Grundlage können zwar höhere Schmutzwasserbeiträge gefordert werden, als sie im angefochtenen Bescheid festgesetzt wurden. Dies verletzt die Kläger jedoch nicht in ihren Rechten (unten 3.).

- 27 1. Die Abwassersatzung des Beklagten vom 27. Juli 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 und die weiteren Änderungssatzungen zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 sind in ihrem die anlagenbezogene öffentliche Abwassereinrichtung K.... betreffenden Beitragsteil unwirksam, weil Betriebskapital und Beitragssatz für diese Einrichtung zu hoch festgesetzt wurden.
- 28 Dies gilt auch dann, wenn alle in die Globalberechnung 2005 eingestellten Abwasseranlagen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde K..., insbesondere die Teichkläranlage und das Kanalnetz für die Ortsteile K... und D....., Teil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten sind und daher dem Grunde nach in die Globalberechnung 2005 eingestellt werden durften. Denn in der Globalberechnung 2005 wurde für diese Anlagen bei der Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ein zu hoher Finanzbedarf angesetzt. Dies führt zu einer fehlerhaften Ermittlung von Betriebskapital und Beitragssatz, so dass deren Festsetzung in der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 und ebenso in allen weiteren Änderungssatzungen zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 die zulässige Höchstgrenze des Beitragssatzes überschreitet (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG).
- 29 Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG i. d. F. der Bekanntmachung v. 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005, 306), die seit 23. Mai 2004 gilt, sind angemessen i. S. v. § 17 Abs. 1 und 2 SächsKAG Beitragssätze, die im vom Aufgabenträger bestimmten Investitionszeitraum (Prognosezeitraum) zu einem Beitragsaufkommen führen, das den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum nicht wesentlich übersteigt. Aufgrund dessen ist in allen Globalberechnungen für Anschlussbeitragssatzungen, die ab dem 23. Mai 2004 in Kraft treten, neben der in § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG geforderten Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals und eines darauf beruhenden höchstzulässigen Beitragssatzes der höchstens angemessene Beitragssatz durch eine Kontrollrechnung anhand des nominalen Finanzbedarfs des Aufgabenträgers in einem von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmenden Investitionszeitraum zu ermitteln. In der Satzung darf höchstens der niedrigere der beiden errechneten Beitragssätze festgesetzt werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 23. Juni 2014 - 5 A 233/13 -, juris Rn. 14 bis 18, m. w. N.).

30 Der Beklagte hat in der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K.... (dort S. 6) zwar dem Grunde nach zutreffend sowohl das höchstzulässige Betriebskapital und darauf beruhend den höchstzulässigen Beitragssatz als auch daneben für den von ihm bestimmten Investitionszeitraum von 1990 bis 2010 einen höchstens angemessenen Beitragssatz durch eine Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG bestimmt. Der Beklagte hat der Kontrollrechnung auch die Nominalwerte seiner Schmutzwasseranlagen zugrunde gelegt und diese nur unzutreffend als „Wiederbeschaffungszeitwert“ bezeichnet, wie er erklärt hat und anhand der von ihm vorgelegten Unterlagen zur Berechnung des Erstattungsanspruchs der Gemeinde K.... aus der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 tatsächlich nachvollzogen werden kann (Anlagen B 2 sowie B 4 und B 5 zu seinen Schriftsätzen vom 3. Dezember 2009 und 14. April 2010 im erstinstanzlichen Verfahren - 6 K 832/07 -).

31 Aus diesen Unterlagen folgt jedoch zugleich, dass der Beklagte den Schmutzwasseranteil an den nominalen Herstellungskosten derjenigen Abwasseranlagen in den Ortsteilen K.... und D....., die er von der Gemeinde K.... bei ihrem Verbandsbeitritt übernommen hat, in voller Höhe als Finanzbedarf in die Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG eingestellt hat, soweit diese Kosten nicht auf die vor 1990 errichteten Mischwasser-Altkanäle entfallen und nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckt sind. Bei Erstellung der Globalberechnung 2005 war dem Beklagten für die Anschaffung dieser Anlagen jedoch noch kein Finanzbedarf entstanden, während er aufgrund der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 für diese Anlagen an die Gemeinde - ohne Zinsen - nur 501.256,12 € (einschließlich des darin enthaltenen Niederschlagsentwässerungsanteils) gezahlt hat. Allenfalls in Höhe des Schmutzwasseranteils an diesem, bei Erstellung der Globalberechnung zu erwartenden Erstattungsbetrag hätte deshalb der Beklagte einen Finanzbedarf in die Kontrollrechnung einstellen dürfen.

32 Der Beklagte konnte nicht damit rechnen, dass ihm über den zu erwartenden Erstattungsbetrag hinaus im gewählten Prognosezeitraum der Kontrollrechnung für die von der Gemeinde K.... übernommenen Anlagen Anschaffungskosten entstehen, weil die darauf zu entrichtenden Zinsen nur dem Ausgleich der verspäteten Zahlung nach dem Beitritt K....s zum Zweckverband dienen und die über den - ohne Zinsen - zu erstattenden Betrag hinausgehenden Herstellungskosten bei der Gemeinde verbleiben,

ohne dass die Gemeinde diese Kosten mittels der vom Beklagten erhobenen Schmutzwasserbeiträge refinanzieren kann. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt und würde zu

einer Überfinanzierung des Beklagten führen, wenn er für diese bei der Gemeinde verbleibenden Investitionskosten Beiträge vereinnahmt, die weder der Gemeinde für deren Investitionen zufließen noch vom Beklagten selbst zur Finanzierung dieser Anlagen benötigt werden. In der Berufungsverhandlung hat der Beklagte dies auch nicht mehr in Frage gestellt. In der Globalberechnung 2012 hat der Beklagte dementsprechend den Finanzbedarf für diese Anlagen auf den der Gemeinde erstatteten Betrag beschränkt (vgl. Anlage 2 der Globalberechnung 2012, S. 4, 5 und 8: Konten 25 „Oxydationsteich D.....“, 37 „SW FL K..../ D.....“ und 55 „MW-FL K....- D.....“).

- 33 In der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K.... und ihren drei Fortschreibungen bis zum 1. Januar 2009 führt die Einstellung der nicht an die Gemeinde K.... zu erstattenden Kosten für diese Anlagen in den Finanzbedarf des Beklagten dazu, dass der höchstens angemessene Beitragssatz zu hoch kalkuliert wurde und der festgesetzte Beitragssatz von 2,05 € je m² Nutzungsfläche in der Einrichtung K.... im gewählten Investitionszeitraum von 1990 bis 2010 ein Beitragsaufkommen erwarten ließ, das den Finanzbedarf des Beklagten in diesem Zeitraum wesentlich übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG). Der festgesetzte Beitragssatz überschreitet deshalb die zulässige Höchstgrenze (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG).
- 34 Der Betrag, um den danach der Finanzbedarf in der Kontrollrechnung auf S. 6 der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K.... zu hoch angesetzt wurde, ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Finanzbedarf, den der Beklagte für die von der Gemeinde K.... übernommenen Abwasseranlagen in den Ortsteilen K.... und D..... in die Kontrollrechnung eingestellt hat, und den Schmutzwasserkosten, die der vereinbarte Erstattungsbetrag für diese Anlagen von 501.256,12 € enthält.
- 35 Der Finanzbedarf, den der Beklagte für diese Anlagen in die Kontrollrechnung eingestellt hat, lässt sich der Tabelle auf S. 7 der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K.... und dort aus den jeweils auf die Schmutzwasserentsorgung entfallenden Beträgen entnehmen, die jedoch nicht alle auf die von der Gemeinde K....

übernommenen Anlagen entfallen. Nicht zu den von der Gemeinde K... übernommenen Anlagen gehören nach Mitteilung des Beklagten (Anlage B 5 zum Schriftsatz vom 14. April 2010 im erstinstanzlichen Verfahren - 6 K 832/07 -) die Kosten für einen vom Beklagten selbst errichteten Schmutzwasserkanal in D..... (68.503,38 €), die Kosten für den künftigen Erwerb der Teichkläranlagengrundstücke (66.443,59 €, davon 53.154,87 € Schmutzwasseranteil) und die Kosten für die Wohnsiedlung „A.....“ (Regenwasser 181.407,63 €, Schmutzwasser 167.802,27 €). Außerdem wurde der Schmutzwasseranteil an den Mischwasser-Altkanälen (191.427,68 €) in der Kontrollrechnung nicht als Finanzbedarf angesetzt (vgl. S. 6/7 der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K...).

36 Die übrigen in Spalte 2 („Wiederbeschaffungszeitwert“) der Tabelle auf S. 7 der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K... ausgewiesenen Kosten entsprechen den nominalen Anschaffungskosten, die für die Anlagen in den Ortsteilen K... und D..... auch der Berechnung des Erstattungsanspruchs der Gemeinde K... in der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 zugrunde gelegt wurden, wie die im erstinstanzlichen Verfahren - 6 K 832/07 - in den Anlagen B 2 sowie B 4 und B 5 zu den Schriftsätzen des Beklagten vom 3. Dezember 2009 und 14. April 2010 angegebenen Anschaffungskosten für diese Anlagen zeigen. Sie waren somit bei Erstellung der Globalberechnung 2005 bekannt, so dass der an die Gemeinde K... zu erstattende Betrag, wie er am 12. Februar 2007 vereinbart wurde, in der Globalberechnung 2005 der Bestimmung des Finanzbedarfs hätte zugrunde gelegt werden können.

37 Wird der in diesen übrigen Kosten jeweils enthaltene Schmutzwasseranteil addiert, wie er in Spalte 3 („Anteil Schmutzwasserversorgung“) der Tabelle auf S. 7 der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K... ausgewiesen ist, d. h. für die Kläranlage 951.954,07 € (= ohne Grunderwerbskosten) für das Ortsnetz Schmutzwasser 486.896,29 € (= 555.399,67 € abzüglich der 68.503,38 € für den Schmutzwasserkanal in D.....), für das Ortsnetz Mischwasser 184.717,13 € und für den Hauptsammler 638.092,26 €, so entfällt auf die von der Gemeinde K... übernommenen und in der Kontrollrechnung berücksichtigten Abwasseranlagen in den Ortsteilen K... und D..... ein Schmutzwasseranteil von 2.261.659,75 €. Abzüglich der auf das Schmutzwasser entfallenden Ertragszuschüsse von 1.124.433,11 € (der

Kapitalzuschuss für Schmutzwasser von 31.482,97 € entfällt allein auf die letzte Position „SW-Wohnsdlg A.....“ und bleibt deshalb unberücksichtigt), ergibt sich ein Finanzbedarf von 1.137.226,64 €, den der Beklagte für die von der Gemeinde K... übernommenen Abwasseranlagen in den Ortsteilen K... und D..... in der Kontrollrechnung tatsächlich berücksichtigt hat.

- 38 Ob der Beklagte dies rechtlich zutreffend getan hat, ist unerheblich, weil er nur den Schmutzwasseranteil an dem zu erwartenden Erstattungsbetrag als Finanzbedarf in die Kontrollrechnung hätte einstellen dürfen. Es ist deshalb gleichgültig, welcher Finanzbedarf richtigerweise zu errechnen gewesen wäre, falls statt des Erstattungsbetrags der volle Schmutzwasseranteil an den von K... übernommenen Anlagen hätte zugrunde gelegt werden müssen, insbesondere, wie die Niederschlags- und Schmutzwasserkosten und die dafür gewährten Fördermittel dann hätten verteilt und bei den einzelnen Anlagen angesetzt werden müssen. Entscheidend ist der für die übernommenen Anlagen in der Kontrollrechnung tatsächlich angesetzte Finanzbedarf, aus dem sich abzüglich des Schmutzwasseranteils am Erstattungsbetrag ergibt, um welchen Betrag der Finanzbedarf in der Kontrollrechnung zu hoch angesetzt wurde.
- 39 Der dafür maßgebende Schmutzwasseranteil am Erstattungsbetrag von 501.256,12 € beträgt 367.583,38 €. Denn gemäß § 1 Ziff. 2) i. V.m. Anlage 2 der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 wurde zur Bestimmung des Erstattungsanspruchs ein Straßenentwässerungskostenanteil von 133.672,74 € abgezogen, der gemäß § 19 der Verbandssatzung des Beklagten 50 % der Niederschlagsentwässerungskosten beträgt (vgl. auch S. 7 unten der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K...). In die Kontrollrechnung der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K... wurden somit als Finanzbedarf 769.643,26 € zu viel eingestellt (1.137.226,64 € abzüglich 367.583,38 €). Wird dieser Betrag von dem Finanzbedarf abgezogen, den der Beklagte in der Kontrollrechnung auf S. 6 der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K... angesetzt hat, ergibt sich der Finanzbedarf, der höchstens in die Globalberechnung hätte eingestellt werden dürfen. Dieser Finanzbedarf wird jedoch von dem im gewählten Investitionszeitraum bis 2010 in der Einrichtung K... zu erwartende Beitragsaufkommen von 2.470.942,90 € (1205.338 m^2 Gesamtnutzungsfläche in der Einrichtung K... multipliziert mit 2,05 € je m^2 Nutzungsfläche) wesentlich überschritten. Dies gilt auch für das in der Satzung

tatsächlich festgesetzte Betriebskapital von 2.456.686,91 € und ebenso für die drei Fortschreibungen der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K... bis 2009, weil sich der beim Finanzbedarf zu hoch angesetzte Betrag dort aufgrund der schrittweisen Verringerung der Kosten- und Flächenanteile für die ausscheidenden Ortsteile jeweils noch stärker auswirkt. Deshalb überschreitet auch der in den Änderungssatzungen vom 1. August 2007, 28. November 2007 und 26. November 2008 zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 für die Einrichtung K... unverändert festgesetzte Beitragssatz von 2,05 € je m² Nutzungsfläche jeweils die zulässige Höchstgrenze des Beitragssatzes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG).

- 40 Der beim Finanzbedarf zu hoch angesetzte Betrag beruht dabei neben dem Umstand, dass der Beklagte der Gemeinde K... nur den Restbuchwert ihrer Anlagen zum 1. Januar 1997 erstattet, wesentlich darauf, dass der Gemeinde für den Hauptsammler keine Kosten erstattet werden (vgl. Anlage 1 der Vereinbarung vom 12. Februar 2007), weil der Hauptsammler - ebenso wie die beim Finanzbedarf abgezogenen Mischwasser-Altkanäle - schon vor 1990 errichtet wurde. Dies ergibt sich aus Anlage B 2 zum Schriftsatz des Beklagten vom 3. Dezember 2009 im erstinstanzlichen Verfahren - 6 K 832/07 -, wo zudem ausgeführt wird, dass der Hauptsammler ausgetauscht werden muss und sein angesetzter Wert dem geschätzten Erneuerungsbedarf entspricht. Die Globalberechnung 2005 sieht im Investitionszeitraum bis 2010 für diese Altanlage jedoch - ebenso wie für die übrigen von der Gemeinde K... übernommenen Abwasseranlagen in den Ortsteilen K... und D..... - keine weiteren Investitionen vor, sondern führt aus, dass die in den Ortsteilen K... und D..... früher zusammen mit dem anstehenden Straßenbau angedachte systematische Trennung des überwiegenden Mischwassersystems in ein Regen- und Schmutzwassersystem im Prognosezeitraum nicht realisiert werden kann, so dass es beim bisherigen Ableitungs- und Reinigungssystem verbleibt, an das über 98 % der Grundstücke angeschlossen sind, und zwischenzeitlich bekanntgegebene Mängel im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen beseitigt werden (S. 3 der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K...). Dies entspricht auch der Mitteilung des Beklagten zu den in die Globalberechnung 2005 eingestellten eigenen Investitionskosten in den Ortsteilen K... und D..... (Anlage B 5 zum Schriftsatz vom 14. April 2010 im erstinstanzlichen Verfahren - 6 K 832/07 -). Der Schmutzwasseranteil für den Hauptsammler von 638.092,26 € hätte daher auch aus

diesem Grund nicht in den Finanzbedarf für die Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG eingestellt werden dürfen.

41 2. Aufgrund dessen sind die Abwassersatzung des Beklagten vom 27. Juli 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 und deren weitere Änderungssatzungen teilweise, in ihrem die Einrichtung K.... betreffenden Beitragsteil, unwirksam, nicht jedoch, soweit der Beklagte mit der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 ab 1. Januar 2006 zwei anlagenbezogene öffentliche Einrichtungen gebildet hat. Denn der Beklagte ist befugt, die Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet mittels öffentlicher Einrichtungen zu betreiben [unten a)] und hat beide Einrichtungen, insbesondere die Einrichtung K..., wirksam gebildet [unten b)]. Die Beitragserhebung für die Einrichtung K.... kann deshalb ab 1. Januar 2006 nicht mehr auf das davor geltende Satzungsrecht des Beklagten, insbesondere nicht auf dessen Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 in ihrer Stammfassung, gestützt werden [unten c)].

42 a) Dem Grunde nach ist der Beklagte befugt, die Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet mittels öffentlicher Einrichtungen zu betreiben und dafür auf satzungsrechtlicher Grundlage Schmutzwasserbeiträge zu erheben. Die Einschaltung eines privaten Geschäfts- und Betriebsführers ändert daran nichts.

43 Der Beklagte ist unstreitig spätestens durch seine Neugründung ab 25. Januar 2002 wirksam als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 44, 45 SächsKomZG) entstanden. Gründungsmängel sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dem Beklagten wurde von seinen Mitgliedern - mithin auch für die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde K.... und jetzigen Gemeinde L..... - gemäß § 2 Abs. 1 seiner Verbandssatzung die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 63 SächsWG a. F. (jetzt: § 50 SächsWG n. F.) vollständig übertragen. Spätestens seitdem ist der Beklagte gemäß § 46 und § 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomZG berechtigt, Kommunalabgabensatzungen gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKAG zu erlassen und auf deren Grundlage Gebühren (§§ 9 ff. SächsKAG) und Beiträge (§§ 17 ff. SächsKAG) für die von ihm betriebenen öffentlichen Einrichtungen zu erheben (zur Anwendbarkeit des Entgeltbegriffs in § 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomZG auf Gebühren und Beiträge: SächsOVG, Beschl. v. 22. September 2003 - 5 BS 255/03 -, juris Rn. 10) sowie die Gebühren und Beiträge - wie hier - durch Bescheid

festzusetzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 1 AO). Diese Rechtslage wird zudem durch § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Beklagten bestätigt.

44 Dass der Beklagte die Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet in Form von öffentlichen Einrichtungen betreibt, wird entgegen dem Klagevorbringen nicht dadurch in Frage gestellt, dass er die Geschäftsführung seiner Abwasseranlagen einem privaten Geschäftsbesorger übertragen hat. Die Einschaltung eines solchen Verwaltungshelfers sieht § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung des Beklagten vor. Dies beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 SächsWG a. F., jetzt § 56 Satz 3 WHG, wonach sich der Abwasserbeseitigungspflichtige zur Erfüllung seiner Pflicht Dritter bedienen kann. Es ist nicht erkennbar, dass der Beklagte seine daraus folgenden Befugnisse überschritten haben könnte, auch nicht aufgrund des vorgelegten vom Beklagten dafür verwendeten Textmusters eines Werk- und Dienstvertrags. Denn eine den Aufgabenträger zur Gebühren- und Beitragshebung berechtigte öffentliche Einrichtung liegt auch dann vor, wenn dafür ein privater Dritter in Dienst genommen wird, solange die Aufgabe selbst nicht übertragen wird, die Anlagen dafür wirksam gewidmet sind und sich der Aufgabenträger den nötigen Einfluss auf den Dritten vorbehalten hat (ausführlich zu Wasserversorgungsbeiträgen: SächsOVG, Beschl. v. 24. September 2004 - 5 BS 119/04 -, juris Rn. 2 bis 32; Parallelentscheidung zu Abwasserbeiträgen: SächsOVG, Beschl. v. 24. September 2004 - 5 BS 118/04 -, nicht veröffentlicht).

45 Das vorgelegte Textmuster eines Werk- und Dienstvertrags gibt keinen Anlass anzunehmen, der Beklagte könnte seinem privaten Geschäftsführer hier die Aufgabe der Abwasserbeseitigung oder sonst Befugnisse in einem Maße übertragen haben, dass nicht mehr von einer öffentlichen Einrichtung des Beklagten auszugehen wäre. Gemäß § 1 Sätze 1 und 2 des Textmusters ist Gegenstand des Vertrags zwar die Führung der laufenden Geschäfte des Beklagten hinsichtlich aller seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Jedoch hat der Geschäftsführer insofern nur vorbereitende und organisatorische Aufgaben, die er soweit wie möglich durch das Personal des Beklagten zu erledigen hat. Die Gebühren- und Beitragskalkulation sowie die Beitragsveranlagung sind ebenso ausdrücklich vom Aufgabenbereich des Geschäftsführers ausgenommen, wie der Abschluss von Kauf- und

Baugestattungsverträgen sowie Grunddienstbarkeiten, die Widerspruchsbearbeitung und die Einführung neuer Bearbeitungsmethoden (§ 1 Sätze 3 ff. des Textmusters).

- 46 Nach dem Textmuster verbleiben dem Beklagten auch hinreichende Weisungs- und Einwirkungsrechte. Denn danach handelt es sich inhaltlich (Geschäftsführung für den Beklagten gegen Entgelt, vgl. §§ 1 und 4 des Textmusters) um einen Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. v. § 675 Abs. 1 BGB (zum Begriff vgl. Sprau in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 675 Rn. 2 bis 7), für den ausdrücklich die §§ 611 ff. BGB gelten sollen (§ 2 Satz 2 des Textmusters). Der private Geschäftsführer unterliegt deshalb im Rahmen des Vertragsgegenstands - unabhängig davon, ob der Vertrag als privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher zu qualifizieren ist - umfassend den Weisungen des Beklagten, von denen er grundsätzlich nur gemäß § 665 BGB abweichen darf. Dass das gesetzliche Weisungsrecht gemäß § 675 Abs. 1 i. V. m. § 665 BGB ausgeschlossen wurde, ist dem Textmuster nicht zu entnehmen (vgl. zu dieser Problematik: SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014 - 5 A 193/12 -, juris Rn. 47 bis 49).
- 47 b) Die Bildung der beiden anlagenbezogenen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen K.... und B..... ab 1. Januar 2006 ist ebenfalls wirksam.
- 48 aa) Nach der Rechtsprechung des Senats hat der Aufgabenträger bei der Entscheidung, ob er anstelle einer aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG anlagenbezogene Einrichtungen i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG bildet, grundsätzlich ein weites Organisationsermessen, weil dem Gesetz kein Vorrang der aufgabenbezogenen gegenüber der anlagenbezogenen Einrichtung zu entnehmen ist. § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ermächtigt den Aufgabenträger, im Ermessenswege durch Satzung vom gesetzlichen Regelfall der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung abzuweichen. Die Entscheidung darüber ist deshalb eine Frage der Organisation der Aufgabenerledigung, mithin der Ausübung von Organisationsermessen. Da § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG keine besonderen rechtlichen Anforderungen an diese Ermessensentscheidung stellt, ist von einem weiten Organisationsermessen auszugehen, das vom Gericht nur darauf zu überprüfen ist, ob das Ergebnis des Normsetzungsverfahrens den anzulegenden rechtlichen Maßstäben entspricht und damit weder unvertretbar noch unverhältnismäßig ist. Zu diesen rechtlichen

Maßstäben gehört neben der in § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG geregelten Voraussetzung für die Bildung anlagenbezogener Einrichtungen (der technischen Selbstständigkeit der Anlagen) der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und damit der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit, den die Entscheidung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG in der Regel berührt, weil die Bildung anlagenbezogener Einrichtungen zu unterschiedlichen Abgabensätzen im Gebiet des Aufgabenträgers führt. Der Satzungsgeber darf sich deshalb bei der Bildung anlagenbezogener Einrichtungen nicht von Willkür leiten lassen, keinen Rechtsirrtümern unterliegen und nicht von sachfremden Erwägungen ausgehen. Weitergehende Abwägungs- oder Ermessenskriterien enthält die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG nicht (SächsOVG, Urt. v. 27. Oktober 2010 - 5 A 420/10 -, juris Rn. 31 bis 36).

49 Daran ist grundsätzlich auch dann festzuhalten, wenn es der Aufgabenträger zunächst bei einer aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung belässt - wie hier - und erst später anlagenbezogene Einrichtungen bildet und umgekehrt. Zwar können in diesen Fällen der Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Gleichheitssatz dem Organisationsermessen dann Grenzen setzen, wenn die Abgabensätze der bisherigen aufgaben- oder anlagenbezogenen Einrichtung von den künftigen Abgabensätzen der neu gebildeten Einrichtung abweichen. Dies betrifft jedoch nur die Erhebung von Anschlussbeiträgen i. S. d. §§ 17 ff. SächsKAG, weil bei wechselnder Bildung von aufgaben- und anlagenbezogenen Einrichtungen nur bei ihnen die Gefahr besteht, dass wegen des Grundsatzes der Einmaligkeit der Beitragserhebung für Grundstücke, die an dieselbe öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können, Beiträge nach unterschiedlichen Sätzen und Maßstäben erhoben werden.

50 Ist vor dem Wechsel der Organisationsform, d. h. zwischen aufgaben- und anlagenbezogenen Einrichtungen, die sachliche Beitragspflicht eines Grundstücks bereits entstanden und wird der Beitrag für die neu gebildete Einrichtung geringer, so kann der Beitragsschuldner wegen einer solchen zulässigen Reduzierung seiner Beitragspflicht nur noch zu dem neuen, geringeren Beitrag veranlagt werden, während es für die bereits zuvor durch Bescheid veranlagten Grundstücke beim höheren Beitrag bliebe, falls der Aufgabenträger keine anderweitige Regelung trifft. Würde umgekehrt der Beitrag infolge des Wechsels der Organisationsform steigen, bliebe es zwar bei der sachlichen Beitragspflicht in der bisherigen, geringeren Höhe, sofern diese vor dem

Wechsel der Organisationsform wirksam entstanden ist, weil eine Beitragsforderung wegen der Einmaligkeit der Beitragspflicht nicht zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal entstehen kann (SächsOVG, Urt. v. 9. Mai 2012 - 5 A 484/09 -, juris Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 7. April 1989 - 8 C 83.87 -, juris Rn. 11 und 14/15; jeweils m. w. N.). Wird jedoch in diesem Fall ein Teil der Grundstücke erst nach dem Wechsel der Organisationsform sachlich beitragspflichtig, könnten diese Grundstücke zu einem höheren Beitrag veranlagt werden, als die Grundstücke, deren sachliche Beitragspflicht bereits vor dem Wechsel der Organisationsform entstanden ist.

51 Bei der Bildung der anlagenbezogenen Einrichtungen K.... und B..... zum 1. Januar 2006 bestand eine solche Gefahr jedoch nicht. Zwar wurde der Beitragssatz für die neu gebildete Einrichtung K.... bei einem unveränderten Beitragsmaßstab gesenkt. Jedoch waren in deren Einzugsbereich bis 1. Januar 2006 entweder die sachlichen Beitragspflichten der Grundstücke mangels Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk noch nicht entstanden (Ortsteile A....., G....., P.....) oder noch keine Beitragsveranlagung erfolgt (Ortsteile K.... und D.....), wie sich aus der Globalberechnung 2005 für die Teileinrichtung K.... (dort S. 2 bis 4) ergibt und vom Beklagten auch bestätigt wurde (Schriftsatz vom 1. März 2010 im erstinstanzlichen Verfahren - 6 K 832/07 -). Für die neu gebildete Einrichtung B..... blieben Beitragssatz und -maßstab hingegen trotz des Wechsels der Organisationsform unverändert, so dass innerhalb der beiden anlagenbezogenen Einrichtungen jeweils keine unterschiedliche Beitragserhebung zu befürchten war.

52 Bei der Gebührenerhebung nach den §§ 9 ff. SächsKAG besteht die Gefahr, dass Gebührenpflichtige, die an dieselbe öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, vor und nach dem Wechsel der Organisationsform unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz unterschiedliche Gebühren entrichten müssen, demgegenüber grundsätzlich nicht. Denn Gebühren werden regelmäßig neu kalkuliert, fortlaufend zeitabschnittsweise erhoben und können sich deshalb im Laufe der Zeit ändern, so dass die Gebührenschuldner nicht darauf vertrauen können, ihre Gebühren auch künftig nach unveränderten Sätzen und Maßstäben entrichten zu müssen. Auch unter Gleichheitsgesichtspunkten können die für die einzelnen Gebührenschuldner geltenden Gebührensätze und -maßstäbe deshalb nur innerhalb der Zeitabschnitte, für die sie gelten, verglichen werden. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes und der

Gleichheitssatz sind aufgrund dessen hinsichtlich der vor und nach dem Wechsel der Organisationsform geltenden Gebühren-sätze und -maßstäbe somit nicht verletzt, wenn der Wechsel zwischen aufgaben- und anlagenbezogenen Einrichtungen mit Beginn eines neuen Gebührenveranlagungszeitraums erfolgt. Denn dann werden im jeweiligen Veranlagungszeitraum alle Gebührenpflichtigen gleichmäßig veranlagt, soweit sie diese Gebühren für dieselbe öffentliche Einrichtung zahlen. Dem wird auch die Bildung der beiden anlagenbezogenen Einrichtungen K.... und B..... gerecht, weil deren Bildung mit Beginn des neuen Gebührenveranlagungszeitraums, dem Kalenderjahr 2006 (vgl. § 49 Abs. 1 der Abwassersatzung des Beklagten vom 27. Juli 2005, der nicht geändert wurde), erfolgte.

- 53 Dass sich die Abgabensätze in einer anlagenbezogenen Einrichtung von denjenigen in den anderen anlagenbezogenen Einrichtungen eines Aufgabenträgers und auch von den Abgabensätzen unterscheiden können, die dann hypothetisch bei einer Einheitseinrichtung gelten würden, ist hingegen typische Folge der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, statt einer aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung anlagenbezogene Einrichtungen zu bilden und dadurch vom Solidarprinzip einer aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung abzuweichen. Dies gilt gleichermaßen sowohl für die erstmalige Bildung einer öffentlichen Einrichtung als auch für den späteren Wechsel zwischen aufgaben- und anlagenbezogenen Einrichtungen. Solange die Unterschiede zwischen den gebildeten Einrichtungen im Ergebnis nicht grob unangemessen und willkürlich erscheinen, sind diese daher hinzunehmen.
- 54 Vorliegend geben die Unterschiede zwischen den Beitrags- und Gebührensätzen in den beiden anlagenbezogenen Einrichtungen ab 1. Januar 2006 keinen Anlass der Frage nachzugehen, ab wann dies der Fall sein könnte. Die einzige deutliche Abweichung zwischen beiden Einrichtungen ab 1. Januar 2006 betraf die Gebührensätze für das Einleiten von Schmutzwasser in öffentliche Kanäle, die nicht an ein zentrales Klärwerk angeschlossen sind (in K.... von 2,45 € je m³ und in B..... von 1,00 € je m³). Dies beruhte darauf, dass die Ortsteile G....., A..... und P..... trotz der dort weitgehend genutzten öffentlichen Kanäle bis 2006 noch nicht an ein zentrales Klärwerk angeschlossen waren, wie sich aus der Globalberechnung 2005 und den Erläuterungen des Beklagten dazu ergibt. Der Anschluss an ein zentrales Klärwerk war aber bei der Bildung der beiden Einrichtungen 2006 ausweislich der

Globalberechnung 2005 bereits zeitnah geplant und wurde nachfolgend schrittweise bis zum 1. Januar 2009 verwirklicht, so dass die erheblich unterschiedlichen Gebührensätze für das Einleiten von Schmutzwasser in öffentliche Kanäle, die nicht an ein zentrales Klärwerk angeschlossen sind, von vornherein nur eine Übergangszeit betrafen. Dass der Anschluss dieser Ortsteile nicht mittels des in der Globalberechnung 2005 noch geplanten zentralen Klärwerks in G....., sondern stattdessen über eine Druckleitung von dort zum zentralen Klärwerk B..... verwirklicht wurde, ist unschädlich. Die Erhöhung der Schmutzwassergebühren bei Anschluss an ein zentrales Klärwerk in K... von 3,00 € je m³ auf 4,40 € je m³ erfolgte hingegen erst ab 1. August 2006 und damit nach der Bildung der beiden Einrichtungen aufgrund einer geänderten Kalkulationsentscheidung des Beklagten. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte die anlagenbezogenen Einrichtungen bereits in Erwartung einer derartigen Gebührenerhöhung gebildet hat, gibt es nicht. Diese Gebührenerhöhung berührt deshalb - unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit - nicht die Berechtigung des Beklagten zur Bildung der beiden anlagenbezogenen Einrichtungen zum 1. Januar 2006.

- 55 Auch ansonsten genügt die Bildung der beiden anlagenbezogenen Einrichtungen K... und B..... den daran anzulegenden rechtlichen Maßstäben. Vor dem Hintergrund, dass Ausbauzustand und Struktur der technisch getrennten Anlagen in K... und B..... historisch bedingt unterschiedlich sind, ist es nicht willkürlich, auf die Austrittsbemühungen der Gemeinde K... zu reagieren und für deren Gemeindegebiet eine eigene öffentliche Einrichtung zu bilden. Denn wenn die Gemeinde K... meint, die in ihrem Gemeindegebiet bis 2006 allein vorhandene zentrale Abwasseranlage für die Ortsteile K... und D..... kostengünstiger führen zu können, als der Verband eine aufgabenbezogene Einheitseinrichtung, liegt es nahe, diesem Anliegen dadurch gerecht zu werden, dass die Anlagen in K... getrennt geführt und kalkuliert werden, aber trotzdem im Verband verbleiben, um zumindest die Synergieeffekte zu nutzen, die durch die gemeinsame Verwaltung aller Abwasseranlagen im Verbandsgebiet entstehen. Mit den auch vom Verwaltungsgericht erkannten Unterschieden hinsichtlich der Struktur, dem technischen Ausbauzustand sowie den Investitions- und Betriebskosten der Einrichtungen in K... und B..... liegen im Übrigen auch die vom Verwaltungsgericht geforderten anlagenbezogenen Gründe für die Aufteilung (örtliche Besonderheiten, Ausbau- und Finanzierungsverhältnisse der Anlagen) vor. Die

Erwägungen des Beklagten, die zur Aufteilung geführt haben, sind daher nicht sachfremd. Rechtsirrtümer des Beklagten sind ebenfalls nicht erkennbar.

56 bb) Die Bildung insbesondere der anlagenbezogenen öffentlichen Abwassereinrichtung K.... ist entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts auch nicht deshalb fehlerhaft, weil erst in der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 geregelt wurde, welche Kosten der Gemeinde K.... zu erstatten sind. Auch vor dieser Vereinbarung waren die von der Gemeinde K.... übernommenen Abwasseranlagen in deren Gemeindegebiet Teil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten, so dass der Beklagte für sie eine eigene, anlagenbezogene öffentliche Einrichtung bilden konnte.

57 Maßgebend für die Bestimmung des Erstattungsanspruchs ist § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Beklagten, wonach Abwasserbeseitigungsanlagen, die mit Eigenmitteleinsatz eines Verbandsmitglieds erstellt wurden, durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied unter Erstattung des eingesetzten Eigenkapitals vom Verband übernommen werden. Selbst wenn diese Vorschrift nicht - wie gemäß § 2 Satz 1 der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 vom Beklagten und der Gemeinde K.... übereinstimmend angenommen - dahin auszulegen wäre, dass die Übernahme der davon erfassten Abwasserbeseitigungsanlagen bereits mit dem Beitritt zum Verband erfolgt und nur noch die Kostenerstattung durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden soll, sondern mit dem Verwaltungsgericht dahin, dass ohne die Vereinbarung keine Eigentumsübertragung dieser Abwasseranlagen auf den Zweckverband erfolgt - was der unterschiedliche Wortlaut von Satz 1 und Satz 2 der Vorschrift tatsächlich nahe legt -, wäre das unschädlich. Denn der Beklagte muss nicht zivilrechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer der Abwasseranlagen werden, um sie als Teil seiner öffentlichen Einrichtung zu betreiben.

58 Nach der Rechtsprechung des Senats liegt eine den Aufgabenträger zur Beitragserhebung berechtigende öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung unabhängig davon vor, in wessen Eigentum die dafür nötigen Anlagen stehen, solange die Aufgabe selbst nicht übertragen wird, die Anlagen für den Einrichtungszweck wirksam gewidmet sind und sich der Aufgabenträger den nötigen Einfluss auf den Betrieb der Anlagen vorbehalten hat (SächsOVG, Beschlüsse v. 24. September 2004 a. a. O., oben unter Buchst. a). Soweit die Gemeinde K.... Eigentümer der

Abwasseranlagen in ihrem Gebiet war und bis zur Vereinbarung vom 12. Februar 2007 auch geblieben ist, liegen diese Voraussetzungen hier vor.

59 Dem Beklagten wurde spätestens ab 25. Januar 2002 von seinen Mitgliedern, mithin auch von der Gemeinde K..., wirksam die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen, die auch nicht auf die Gemeinde K... zurückübertragen wurde. Ihre Austrittsbemühungen aus dem Zweckverband waren erfolglos (Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 7. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. März 2007). Der Beklagte hat die von der Gemeinde K... übernommenen Abwasseranlagen für seine Einrichtung auch wirksam gewidmet.

60 Die Form der Widmung als öffentlich-rechtliche Willenserklärung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben; sie kann ausdrücklich, aber auch konkludent erfolgen. Das Vorliegen einer solchen Erklärung unterliegt keinem Zweifel, wenn sie die Gestalt einer satzungsrechtlichen Regelung einnimmt, weil der Aufgabenträger seinen auf die Begründung von Benutzungsrechten im Rahmen der Zweckbestimmung gerichteten Willen damit in besonders hervorgehobener Weise dokumentiert (SächsOVG, Beschlüsse v. 24. September 2004, a. a. O., juris Rn. 24). Dementsprechend erfolgte die originäre Widmung der Abwasseranlagen in der Gemeinde K... mit der ersten wirksamen Abwassersatzung des Beklagten, mit der er erstmals unter Einschluss dieser Anlagen eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers gebildet hat. In der Abwassersatzung des Beklagten vom 27. Juli 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 finden sich die entsprechenden Bestimmungen in § 1 Satz 1, wonach der Beklagte zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers die öffentlichen Einrichtungen K... und B..... betreibt, und § 3 Abs. 1, wonach die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, berechtigt und verpflichtet sind, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen des Beklagten anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Beklagten zu überlassen, soweit der Beklagte zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

61 Besondere Anforderungen an die Widmung gelten zwar dann, wenn zu der Einrichtung Sachen gehören, die im privaten Eigentum eines Dritten stehen. Da die Widmung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsregime begründet, dass der private Eigentümer gegen sich gelten lassen muss, liegt in ihr eine grundrechtlich relevante

Regelung. Wenn sie sich nicht auf eine gesetzliche Ermächtigungsnorm stützen lässt, ist sie nur dann verfassungsrechtlich legitimiert, wenn der Eigentümer ihr zustimmt. Seine Zustimmung stellt eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Widmung dar. Es bedarf somit im Hinblick auf die nicht im Eigentum des Aufgabenträgers stehenden, der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen der Zustimmung ihrer Eigentümer zum Widmungsakt (SächsOVG, Beschlüsse v. 24. September 2004, a. a. O., juris Rn. 25; a. A. ThürOVG, Urt. v. 3. September 2008 - 1 KO 559/07 -, juris Rn. 84/85: ohne Zustimmung des Eigentümers Widmung rechtswidrig, aber wirksam).

- 62 Unabhängig davon, ob es bei öffentlichen Abwasseranlagen einer Gemeinde, die nach deren Beitritt zu einem Abwasserzweckverband von diesem zur Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Abwasserbeseitigungsaufgabe weiter genutzt werden, einer solchen Zustimmung der Gemeinde zur Widmung der noch in ihrem Eigentum stehenden Anlagen für die öffentliche Einrichtung des Zweckverbands überhaupt bedarf, kann in einem solchen Fall in der Regel von einer zumindest konkludenten Zustimmung der Gemeinde zur Widmung durch den Verband ausgegangen werden. Denn wenn - wie auch hier - die Gemeinde dem Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung vollständig überträgt, ihm deshalb ihre gesamten Abwasseranlagen zumindest zur Nutzung für die Erfüllung dieser Aufgabe übergibt und der Verband die Anlagen sodann auch tatsächlich selbst und ohne Widerspruch der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung nutzt, so wäre es widersprüchlich anzunehmen, die Gemeinde habe zwar ihre Abwasserbeseitigungspflicht vollständig übertragen und die Nutzung ihrer Abwasseranlagen zur Erfüllung dieser Aufgabe übergeben, aber nicht zugleich zugestimmt, dass der Beklagte die Abwasseranlagen der Gemeinde zum Bestandteil seiner öffentlichen Einrichtung erklärt, d. h. zu diesem Zweck widmet. Folgerichtig hat sich die Gemeinde K.... gemäß § 2 Satz 2 der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 auch mit einer solchen Widmung einverstanden erklärt. Zudem hat sie in § 2 Satz 1 der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 klargestellt, dass der Beklagte die Anlagen bereits ab 1. Januar 1997 in seine Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht übernommen hat, so dass der Beklagte bzw. sein Rechtsvorgänger seit 1997 der allein Nutzungsberechtigte der Abwasseranlagen der Gemeinde K.... war, selbst wenn die Anlagen nicht in seinem Eigentum gestanden haben sollten. Ein mangelnder Eigentumsübergang von der

Gemeinde auf den Beklagten hat ihn deshalb auch vor Abschluss der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 nicht gehindert, die ihm von der Gemeinde übergebenen Abwasseranlagen zum Teil seiner öffentlichen Einrichtung zu erklären und die Anlagen zu diesem Zweck in freier Verfügung zu nutzen.

63 Darauf, ob mit der Vereinbarung vom 12. Februar 2007 rückwirkend ein Eigentumsübergang geregelt werden konnte und dies von der Verbandssatzung gedeckt wäre, kommt es deshalb nicht an. Welche Anlagen im Einzelnen betroffen waren, bedurfte hingegen keiner genaueren Aufschlüsselung, da die Übertragung alle Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde umfasste und schon dadurch hinreichend bestimmt war. Im Übrigen können die einzelnen, zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen, auch die von der Gemeinde K... übergebenen, aus der Anlagenbuchhaltung des Beklagten entnommen werden.

64 cc) Schließlich scheidet die wirksame Bildung der anlagenbezogenen öffentlichen Einrichtung K... nicht daran, dass Teile des Kanalnetzes dieser Einrichtung und insbesondere die Teichkläranlage in D..... noch vor der Wiedervereinigung und danach bis Ende 1990 auf Privatgrundstücken errichtet wurden.

65 (1) Hinsichtlich der Abwasserkanäle bestehen in diesem Zusammenhang keine Zweifel an deren Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung des Beklagten. Sie wurden zwar ausweislich der dem Senat vorliegenden Unterlagen vor dem 3. Oktober 1990 zum Teil auf privaten Grundstücken verlegt. Selbst wenn jedoch für diese Kanäle nach dem Wasserrecht der DDR vor dem 3. Oktober 1990 kein Eigentums- oder Nutzungsrecht der Gemeinde K... begründet worden sein sollte, wäre dies unschädlich.

66 Das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) hat mit Wirkung zum 25. Dezember 1993 für alle Energieversorgungsleitungen, die am 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet betrieben wurden, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten begründet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG) und die Bundesregierung ermächtigt, diese Regelung durch Rechtsverordnung auf Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu erstrecken (§ 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 GBBerG). Von dieser Ermächtigung wurde durch die Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer

Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3009) zum 11. Januar 1995 Gebrauch gemacht. Nach § 1 Satz 1 SachenR-DV gelten die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 7 GBBerG vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Verordnung auch für die in § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG bezeichneten wasserwirtschaftlichen Anlagen, mithin auch für Abwasserbeseitigungsanlagen. Für die im Beitrittsgebiet über private Grundstücke geführten, am 3. Oktober 1990 bereits betriebenen Abwasserkanäle nebst Zubehör bestand somit spätestens ab 11. Januar 1995 zugunsten der jeweiligen Aufgabenträger eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken und damit ein dinglich gesichertes Nutzungsrecht mit dem in § 4 SachenR-DV im Einzelnen geregelten Inhalt. Durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG) vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) wurde schließlich § 9a GBBerG eingeführt, der in Satz 1 bestimmt, dass die in § 9 GBBerG sowie in den §§ 1 und 4 SachenR-DV bezeichneten Anlagen mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 im Eigentum des Inhabers der Dienstbarkeit stehen. Auf dieser Grundlage wurden dem Beklagten sodann auf Antrag vom 18. Februar 2010 von der zuständigen Landesdirektion Leipzig (vgl. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Bescheinigungsverfahren nach dem GBBerG [SächsVOGBBerG] i. d. F. vom 24. Februar 1995 [SächsGVBl. S. 97]) mit Bescheiden vom 29. Oktober 2012 gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV entsprechende Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen erteilt.

- 67 Die Eigentümer der Privatgrundstücke in der ehemaligen Gemeinde K..., auf denen vor dem 3. Oktober 1990 Abwasserkanäle verlegt wurden, mussten deshalb seit 11. Januar 1995 die Nutzung ihrer Grundstücke durch die Gemeinde und später durch den Beklagten zu diesem Zweck dulden. Aufgrund von § 9a GBBerG standen die vor dem 3. Oktober 1990 auf Privatgrundstücken verlegten Abwasserkanäle nebst Zubehör zudem im Eigentum jedenfalls der Gemeinde, so dass für deren Eigentumsübergang auf den Beklagten und dessen Nutzungsrecht an diesen Kanälen nichts anderes gilt, als für die übrigen, zunächst der Gemeinde K... gehörenden und dann auf den Beklagten übertragenen Abwasseranlagen.

- 68 § 9 GBBerG und § 1 Satz 1 SachenR-DV sind auch verfassungsgemäß. Sie verstoßen insbesondere nicht gegen Art. 14 GG, weil es sich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums handelt, die durch gewichtige öffentliche Interessen gerechtfertigt ist (ausführlich dazu: BGH, Urt. v. 28. November 2003 - V ZR 129/03 - juris Rn. 15 bis 22; bestätigt durch BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 25. Februar 2004 - 1 BvR 250/04 -, juris Rn. 2).
- 69 (2) Hinsichtlich der auf privaten Grundstücken errichteten Teichkläranlage in D..... gelten § 9 GBBerG und die Sachenrechts-Durchführungsverordnung zwar nicht, weil gemäß § 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 GBBerG Wasserwerke und Abwasserbehandlungsanlagen von deren Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen sind. Darauf kommt es jedoch nicht an, weil eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung auch nur aus dem Kanalnetz bestehen kann, wenn das Abwasser dadurch einer im Eigentum Dritter stehenden zentralen Kläranlage, etwa gegen ein laufendes Einleitungsentgelt zugunsten des Dritten, zugeleitet wird (SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014 - 5 A 193/12 -, juris Rn. 52). Selbst wenn somit die anlagenbezogene öffentliche Einrichtung K.... nur aus dem Abwasserkanalnetz nebst Zubehör bestehen würde, stünde dies nicht ihrem Charakter als öffentliche Abwasseranlage entgegen, so dass die Frage, ob die zentrale Teichkläranlage in D..... Teil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten ist, für die wirksame Bildung der beiden anlagenbezogenen öffentlichen Einrichtungen K.... und B..... keine Bedeutung hat.
- 70 c) Aufgrund der wirksamen Bildung der beiden anlagenbezogenen öffentlichen Einrichtungen K.... und B..... durch die 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 zur Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 kann die Beitragserhebung für die Einrichtung K.... ab 1. Januar 2006 nicht mehr auf das davor geltende Satzungsrecht des Beklagten, insbesondere nicht auf dessen Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 in ihrer Stammfassung, gestützt werden.
- 71 Lag dem bisherigen Satzungsrecht des Aufgabenträgers eine aufgabenbezogene Einheitseinrichtung i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG mit einer entsprechend einheitlichen Gebühren- und Beitragskalkulation zugrunde, kann dieses Satzungsrecht, selbst wenn es wirksam war, der Gebühren- und Beitragsveranlagung nicht mehr zugrunde gelegt werden, sobald der Aufgabenträger mit einer neuen Satzung wirksam

anlagenbezogene öffentliche Einrichtungen i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG bildet, selbst wenn der Gebühren- oder Beitragsteil der neuen Satzung unwirksam ist. Die neue Satzung ist dann grundsätzlich nur teilweise - in ihrem Gebühren- oder Beitragsteil - nichtig, weil sie insofern teilbar ist, d. h. auch ohne die gebühren- oder beitragsrechtlichen Regelungen sinnvoll und mit höherrangigem Recht vereinbar bliebe und angenommen werden kann, dass der Aufgabenträger die Bildung der anlagenbezogenen Einrichtungen ungeachtet der Wirksamkeit des Gebühren- oder Beitragsteils vorgenommen hätte (vgl. zu diesen Voraussetzungen der Teilnichtigkeit einer Satzung: BVerwG, Beschl. v. 1. August 2001 - 4 B 23.01 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010 - 5 D 5/06 -, juris Rn. 163).

- 72 Dass eine solche Satzung grundsätzlich teilbar ist, folgt schon daraus, dass der Aufgabenträger die Bildung anlagenbezogener Einrichtungen einschließlich des dafür geltenden Anschluss- und Benutzungszwangs auch in einer eigenen Satzung regeln könnte und getrennt davon die Abgabenerhebung für diese Einrichtungen in eigenständigen Beitrags- und Gebührensatzungen, wie dies etwa mit der Beitragssatzung des Beklagten vom 19. April 2012 geschehen ist. Da die Bildung anlagenbezogener Einrichtungen eine getrennte, anlagenbezogene Gebühren- und Beitragskalkulation erfordert, kann auf die bisherigen Kalkulationen und die auf dieser Grundlage erlassenen Abgabensatzungen nicht mehr zurückgegriffen werden. Erlässt der Aufgabenträger deshalb in Abänderung des bisherigen Satzungsrechts für die neu gebildeten anlagenbezogenen Einrichtungen unter Aufhebung der alten Abgabensatzungen neue, wie hier, bleibt es grundsätzlich bei der Aufhebung der alten Abgabensatzungen, selbst wenn die neuen Satzungen unwirksam sind, weil davon ausgegangen werden kann, dass dies seinem hypothetischen Willen entspricht. Denn Mängel der neuen Abgabensatzungen können durch deren Änderung, insbesondere durch Neukalkulation der Abgabensätze, geheilt werden, ohne die Bildung der anlagenbezogenen Einrichtungen als solche in Frage stellen zu müssen. Anderes kann nur gelten, wenn erkennbar ist, dass der Satzungsgeber die Bildung der anlagenbezogenen Einrichtungen von der Wirksamkeit der neuen Abgabensatzungen abhängig machen wollte, wofür hier aber nichts ersichtlich ist.

- 73 Dies gilt auch, soweit unter Geltung des bisherigen Satzungsrechts die sachliche Beitragspflicht von Grundstücken bereits entstanden war. Aufgrund der Aufhebung

des diese sachliche Beitragspflicht begründenden Satzungsrechts und der Unwirksamkeit der neuen Beitragssatzung können diese Grundstücke ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu einem Beitrag veranlagt werden, bis der Aufgabenträger eine neue Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung geschaffen hat. Die Festsetzung von Anschlussbeiträgen für anlagenbezogene öffentliche Einrichtungen aufgrund unwirksamer beitragsrechtlicher Satzungsregelungen ist deshalb auch dann rechtswidrig, wenn die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks bereits vorher aufgrund einer wirksamen Beitragssatzung für eine aufgabenbezogene Einheitseinrichtung entstanden war.

74 3. Die somit ursprünglich rechtswidrige Festsetzung der Schmutzwasserbeiträge wird jedoch vorliegend aufgrund der aktuellen Beitragssatzung des Beklagten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19. April 2012 (Beitragssatzung 2012 - BeitrS 2012), in Kraft seit 1. Januar 2012, geheilt.

75 Ein Beitragsbescheid unterliegt nicht der gerichtlichen Aufhebung, wenn er im Zeitpunkt der abschließenden mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz rechtmäßig ist. Auch das Inkrafttreten einer Satzung ohne Rückwirkungsanordnung kann bewirken, dass ein vorher erlassener, mangels wirksamer Satzung zunächst rechtswidriger Beitragsbescheid rechtmäßig wird (SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007, SächsVBl. 2008, 17, 19 m. w. N.; st. Rspr.; BVerwG, Urt. v. 25.11.1981, BVerwGE 64, 218, 219 ff. zum Erschließungsbeitragsrecht). Dies ist hier mit der Beitragssatzung 2012 soweit erfolgt, dass die angefochtene Beitragsfestsetzung nicht mehr aufzuheben ist.

76 a) Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beitragssatzung des Beklagten vom 19. April 2012 wirksam ist. Formelle und materielle Mängel sind nicht erkennbar.

77 aa) Soweit der Beklagte gemäß § 1 Abs. 1 seiner zugleich erlassenen Abwasser- und Gebührensatzung vom 19. April 2012 ab 1. Januar 2012 wieder eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung) gebildet hat, für die er mit der Beitragssatzung vom 19. April 2012 Schmutzwasserbeiträge erhebt, begegnet dieser erneute Wechsel der Organisationsform jedenfalls im Ergebnis keinen Bedenken.

- 78 Wie bereits ausgeführt hat der Aufgabenträger bei einer solchen Entscheidung ein weites Organisationsermessen, das er willkürfrei sowie ohne Rechtsirrtümer und sachfremde Erwägungen ausüben muss und im Übrigen vom Gericht nur darauf zu überprüfen ist, ob das Ergebnis des Normsetzungsverfahrens den anzulegenden rechtlichen Maßstäben entspricht und damit weder unvertretbar noch unverhältnismäßig ist. Im Ergebnis wird dem die Bildung der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung ab 1. Januar 2012 gerecht. Für Willkür und sachfremde Erwägungen gibt es keine Anhaltspunkte. Auch relevante Rechtsirrtümer des Beklagten sind nicht erkennbar. Ebenso wenig können einheitliche Abgabensätze im gesamten Verbandsgebiet den Gleichheitssatz verletzen.
- 79 Der Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Gleichheitssatz sind auch nicht deshalb verletzt, weil der Beitragssatz für die vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2011 von der anlagenbezogenen Einrichtung K.... erschlossenen Grundstücke aufgrund der Bildung der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung ab 1. Januar 2012 wieder auf die gleiche Höhe gestiegen ist, wie vor der Bildung dieser anlagenbezogenen Einrichtung. Denn für diese Grundstücke ist eine sachliche Beitragspflicht nach dem niedrigeren Beitragssatz von nur 2,05 € je m² Nutzungsfläche nicht entstanden, weil die dem zugrunde liegende Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 und deren weitere Änderungssatzungen in ihrem die Einrichtung K.... betreffenden Beitragsteil unwirksam sind. Ansonsten betrug und beträgt der Beitragssatz im gesamten Verbandsgebiet unverändert 2,30 € je m² Nutzungsfläche. Bei der Bildung der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung ab 1. Januar 2012 bestand deshalb nicht die Gefahr, dass aufgrund des erneuten Wechsels der Organisationsform für die Grundstücke im Verbandsgebiet sachliche Beitragspflichten nach unterschiedlichen Beitragssätzen trotz gleichen Beitragsmaßstabs entstehen.
- 80 Soweit für die von der anlagenbezogenen Einrichtung K.... erschlossenen Grundstücke noch keine Beitragsveranlagung aufgrund der Abwassersatzung vom 27. Juli 2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21. September 2005 und deren weitere Änderungssatzungen erfolgt ist, konnte auch kein schutzwürdiges Vertrauen der betroffenen Beitragsschuldner, nicht mehr mit höheren Beiträgen als in diesen Satzungen vorgesehen, belastet zu werden, entstehen, weil diese Satzungen in ihrem

die Einrichtung K.... betreffenden Beitragsteil unwirksam sind, so dass auf deren Grundlage keine rechtmäßigen Beitragsbescheide ergehen konnten. Mangels Vertrauensgrundlage ist in einem solchen Fall das Recht zur Beitragserhebung auch nicht verwirkt (SächsOVG, Beschl. v. 18. Juli 2012 - 5 A 305/09 -, juris Rn. 11 bis 13).

81

Soweit für diese Grundstücke bereits Beitragsbescheide ergangen sind, die nicht mehr abgeändert werden können, stehen diese zwar einer erneuten Beitragserhebung für das betreffende Grundstücke entgegen, auch wenn sie rechtswidrig sind (vgl. SächsOVG, Urt. v. 25. Juli 2012 - 5 A 336/10 -, juris Rn. 25 bis 27; Urt. v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 -, juris Rn. 47). Die rechtswidrig zu niedrige Beitragsveranlagung einiger Grundstücke verletzt jedoch im Verhältnis zu den übrigen Beitragsschuldern nicht den Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf, weil dieser keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht verleiht (BVerfG, Beschl. v. 17. Januar 1979, BVerfGE 50, 142, 166; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2000, SächsVBl. 2001, 142, 145; st. Rspr.). Vollzugsmängel, wie sie immer wieder vorkommen können und sich tatsächlich ereignen, führen allein nicht zur Verfassungswidrigkeit der materiellen Abgabennorm und der Erhebung der Abgabe (vgl. BVerfG, Urt. v. 9. März 2004, BVerfGE 110, 94, 113; Urt. v. 27. Juni 1991, BVerfGE 84, 239, 272). Erst wenn die rechtliche oder tatsächliche Gleichheit der Abgabenerhebung prinzipiell oder strukturell verfehlt wird, kann dies die Verfassungswidrigkeit der Abgabenerhebung nach sich ziehen (vgl. BVerfG a. a. O.). Dafür ist bezogen auf die Beitragserhebung im gesamten Verbandsgebiet des Beklagten ab 1. Januar 2012 jedoch nichts vorgetragen oder ersichtlich.

82

bb) Die Beitragssatzung des Beklagten vom 19. April 2012 ist auch nicht aufgrund des in der Globalberechnung 2005 festgestellten Fehlers bei der Bestimmung des höchstens angemessenen Beitragssatzes unwirksam. Wie bereits ausgeführt, hat der Beklagte in der Globalberechnung 2012 nicht mehr den vollen Herstellungswert der von der Gemeinde K.... übernommenen Abwasseranlagen angesetzt, sondern seinen Finanzbedarf diesbezüglich auf den der Gemeinde erstatteten Betrag beschränkt, auch wenn der danach in seinen Finanzbedarf eingestellte Erstattungsbetrag nicht im Einzelnen nachzuvollziehen ist. Dem ist jedoch nicht weiter nachzugehen, weil sich der in der Globalberechnung 2005 festgestellte Fehler in der Globalberechnung 2012

aufgrund der Höhe des nunmehr vom Beklagten für die Kontrollrechnung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ermittelten Finanzbedarfs der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung und des auf dieser Grundlage bestimmten höchstens angemessenen Beitragssatzes von 3,50 € je m² Nutzungsfläche ersichtlich nicht mehr ergebnisrelevant i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG auswirken kann.

83

Auch sonst sind Fehler in der Globalberechnung 2012 nicht erkennbar. Insbesondere durfte der Beklagte auch die auf privaten Grundstücken errichteten Teichkläranlage in D..... als Teil seiner öffentlichen Einrichtung mit dem auf sie entfallenden Finanzbedarf und Wiederbeschaffungszeitwert in die Globalberechnung 2012 einstellen. Unabhängig davon, dass das Eigentum an den Grundstücken und der darauf errichteten Teichkläranlage noch nicht auf den Beklagten übergegangen ist, weil das auf Antrag der damaligen Gemeinde K... mit Beschluss des Staatlichen Amtes für ländliche Neuordnung vom 9. Dezember 1998 eingeleiteten Neuordnungsverfahrens bisher nicht abgeschlossen wurde, ist die Widmung auch der Teichkläranlage als Teil der öffentlichen Einrichtung inzwischen wirksam.

84

Dabei kann dahinstehen, ob bereits mit dem Neuordnungsbeschluss vom 9. Dezember 1998 aufgrund der in § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FlurbG geregelten Einschränkungen das Nutzungsrecht der Grundstücke durch den Beklagten soweit gesichert wurde, dass er die Teichkläranlage auch ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer widmen konnte, oder ob entweder in der Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Anordnung des Neuordnungsverfahrens oder in ihren 2001 bzw. 2002 mit dem Beklagten geschlossenen Vorverträgen eine Zustimmung zur Widmung erblickt werden kann. Denn jedenfalls haben die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Teichkläranlage errichtet wurde, im Jahre 2008, der letzte Eigentümer am 10. November 2010, gemäß § 52 FlurbG unwiderruflich erklärt, die für die Teichkläranlage nötigen Flurstücke gegen den bereits in den Vorverträgen vereinbarten Kaufpreis an den Beklagten abzutreten und damit einverstanden zu sein, dass ein entsprechendes Verfügungsverbot für die Grundstücke gemäß § 135 BGB im Grundbuch eingetragen wird. Die Grundbucheintragungen erfolgten im Lauf des Jahres 2008, hinsichtlich des letzten Grundstückseigentümers am 28. Februar 2011. Spätestens mit diesen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer zumindest konkludent auch der Widmung ihres Eigentums zugestimmt, da sie zugleich

eingewilligt haben, dass ab dem Datum ihrer Erklärung Besitz, Nutzen und alle sonstigen Rechte an den abgetretenen Flurstücken auf den Beklagten übergehen. Bei Erstellung der Globalberechnung 2012 war deshalb nicht nur das Kanalnetz in den Ortsteilen K.... und D....., sondern auch die Teichkläranlage Teil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten. Unabhängig davon durfte der Beklagte die Teichkläranlage auch deshalb in die Globalberechnung 2012 einstellen, weil aufgrund des eingeleiteten Neuordnungsverfahrens die Prognose gerechtfertigt war, dass dieses Verfahren bis zum Ablauf des Prognosezeitraums 2022 abgeschlossen sein und somit bis dahin der Eigentumserwerb erfolgen wird.

85 b) Die Beitragssatzung des Beklagten vom 19. April 2012 heilt schließlich die angefochtene Beitragsfestsetzung. Zwar ist der zugrunde gelegte Beitragssatz von 2,05 € je m² Nutzungsfläche rechtswidrig zu niedrig weil dieser 2,30 € je m² Nutzungsfläche betragen müsste (§ 14 BeitrS 2012). Mangels Rechtsverletzung führt dieser Fehler im vorliegenden Verfahren jedoch nicht zur Bescheidaufhebung (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dass die angefochtene Beitragsfestsetzung unter Geltung der Beitragssatzung vom 19. April 2012 aus anderen Gründen rechtswidrig sein könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Beitragsforderung unter diesen Umständen weder verjährt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. d. F. bis 31. Dezember 2013 i. V. m. den §§ 169 ff. AO bzw. ab 1. Januar 2014 § 3a SächsKAG, jeweils i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG) noch verwirkt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18. Juli 2012 - 5 A 305/09 -, juris Rn. 11 bis 13).

86 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

87 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle

Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

Beschluss vom 14. Juli 2015

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

2.423,10 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle